

Stromnetz: Bürgerbegehren unzulässig – „Die Glocke“ vom 17.01.2012



Warendorf (gl) - Das Bürgerbegehren „Unser Stromnetz“, über das der Rat der Stadt Warendorf im September vorigen Jahres zu entscheiden hatte, ist unzulässig. Diese Entscheidung des Kreises als Kommunalaufsicht hat Landrat Dr. Olaf Gericke dem Warendorfer Bürgermeister Jochen Walter mitgeteilt. Die Entscheidung sei nicht einfach gewesen. Die Rechtsauffassung des Landrats sei mit der Bezirksregierung in Münster abgestimmt und werde von dort geteilt.

Das Bürgerbegehren sah eine Entscheidung der Bürger über die beiden folgenden Fragen vor: „Sind Sie dafür, dass die Stadtwerke Warendorf zusammen mit dem Bieterkonsortium aus Stadtwerken Münster und Stadtwerken Osnabrück die Konzession und den Betrieb des Stromnetzes in Warendorf selbst übernehmen? Und sind Sie gegen einen Stadtratsbeschluss, der dem nicht entspricht?“ Nachdem der Rat das Bürgerbegehren mehrheitlich für unzulässig befunden hatte, beanstandete Bürgermeister Jochen Walter diesen Beschluss und legte dem Rat die Angelegenheit im November erneut vor. Da der Rat bei seiner Meinung blieb, hatte der Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde über die Rechtmäßigkeit des Ratsbeschlusses und damit über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden.

Der Landrat hält das Bürgerbegehren für unzulässig, weil es „zwei Fragen miteinander verbindet, die so nicht verbunden werden könnten“. Laut Dr. Gericke müsste die Stadt nach einem für die Initiatoren erfolgreichen Bürgerentscheid zwingend einen Vertrag mit dem Bieterkonsortium Münster-Osnabrück schließen. Aufgrund der zweiten Frage könnte die Stadt Warendorf bei einem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bieterkonsortium Münster-Osnabrück aber gar nicht mehr auf einen anderen Bieter zugehen und befände sich dann in einer Sackgasse. Zudem sei die Angelegenheit derzeit noch nicht entscheidungsreif, weil die Verhandlungen mangels verbindlicher Angebote nicht so weit vorangeschritten seien, dass schon zwischen den beiden Bietern (RWE und Bieterkonsortium Münster-Osnabrück) entschieden werden könne. Die zweite Frage des Bürgerbegehrens habe nur Appellcharakter und lasse die Umsetzbarkeit für den Bürgermeister vermissen, heißt es in der kommunalaufsichtlichen Verfügung.